

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 588/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob J [REDACTED],

B [REDACTED] L [REDACTED] Ma [REDACTED] b. H [REDACTED]. I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister
in Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 9. März 1971 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht sieht in der Erklärung des
früheren Bevollmächtigten des Klägers, weitere An-
sprüche würden nicht geltend gemacht und die Dienst-
akte könne geschlossen und weggelegt werden, eine An-
tragsrücknahme oder einen Anspruchsverzicht. Diese
Auslegung ist nicht zu beanstanden. In jedem dieser
Fälle ist, wie das Berufungsgericht zutreffend dar-
legt, ein Wiederanbringen nach § 189 a Abs. 1 ZPO

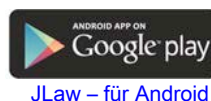
- 3 -

ausgeschlossen. Antragsrücknahme wie Anspruchsverzicht wären nur mit einer durchgreifenden Anfechtung zu beseitigen (vgl. BGH RzW 1974, 183 Nr. 19). Eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG scheidet aus, weil nach tatrichterlicher Beurteilung medizinische Beweggründe für das Fallenlassen des Anspruchs auf Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht festgestellt werden können. Sie sind auch nicht zu unterstellen, da gesundheitliche Verfolgungsschäden noch nicht genannt waren (vgl. BGH RzW 1969, 358). Auf die Ausführungen der Beschwerde zum Zeitpunkt der wissenschaftlichen Erforschung psychischer Verfolgungsschäden kommt es deshalb nicht an. Ob ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG wegen der Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG besteht (vgl. BGH RzW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19), brauchte das Berufungsgericht nicht zu prüfen. Der Kläger ist als Sechzehnjähriger nach Palästina ausgewandert. Er beansprucht eine Kapitalentschädigung für Gesundheitsschaden ab 1. Januar 1939; damals war er siebzehn Jahre alt. In jenem Alter konnte er bereits im Erwerbsleben stehen. Deshalb kommt ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Art. I Nr. 23 BEG-SchlussG (§ 33 Abs. 2 BEG n.F.) nicht in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Betracht. Die Ausführungen des Berufungsgerichts dazu,
daß die Zweitverfahrensgrundsätze nicht anwendbar sind,
treffen zu.

Zorn

Portmann